



## Ein Einkaufsbummel mit unangenehmen Folgen

Frau A und ihr Ehemann, die tschetschenischer Herkunft sind, sehen sich in einem Sportgeschäft nach Kleidung um. Als Frau A sich nach Ansicht des Geschäftsführers auffallend lange teure Kleidung ansieht, fordert er sie und ihren Mann unfreundlich auf, das Geschäft zu verlassen und wiederholt dabei mehrmals, dass er keine Ausländer in seinem Geschäft als Kunden haben will.

### Situation

Frau A und ihr Ehemann, tschetschenischer Herkunft, sehen sich in einem Sportgeschäft nach Kleidung um. Sie waren davor noch nie in diesem Geschäft. Eine Mitarbeiterin begrüßt sie und fragt, ob sie ihnen helfen könne, sie wollen sich aber selbst umsehen. Nach kurzer Zeit kommt der Geschäftsführer zu Frau A und erkundigt sich in einem für ihr Empfinden sehr unfreundlichen Tonfall, wonach sie suche. Frau A antwortet, dass sie sich nach Sportkleidung für ihre Kinder umsehe, worauf der Geschäftsführer erklärt, dass er keine Kinderkleidung anbiete. Nachdem Frau A erklärt hat, dass ihre Kinder bereits erwachsen seien, erwidert er mit lauter Stimme: „Ich kenne euch Ausländer“ und deutet dabei mit einer Handbewegung in Richtung Ausgang. Frau A meint, dass sie zum ersten Mal in diesem Geschäft sei und der Geschäftsführer sie daher nicht kennen könne. Auf die Drohung des Geschäftsführers, er werde die Polizei rufen, wenn sie und ihr Mann nicht sofort das Geschäft verlassen, kontert Frau A, dass sie die Polizei selbst anrufen werde.

Daraufhin stellt der Geschäftsführer mit zunehmender Lautstärke mehrmals klar, dass er keine Ausländer in seinem Geschäft wolle und fordert das Ehepaar auf „zu verschwinden“. Der Ehemann, der zwar kaum Deutsch spricht, aber die ablehnende Haltung des Geschäftsführers durchaus verstanden hat, versucht, die Situation zu beruhigen. Als das Ehepaar das Geschäft verlassen will, treffen zwei Polizisten ein und sprechen zunächst ausschließlich mit dem Geschäftsführer. Als Frau A sich bei den Polizisten über das Verhalten des Geschäftsführers beschwert, erwidern diese, dass von ihrer Seite kein Handlungsbedarf bestehe.

### Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Frau A und ihr Ehemann wenden sich zur rechtlichen Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft.



Nach einem Beratungsgespräch schickt die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Interventionsschreiben an den Geschäftsführer des Sportgeschäfts und ersucht um Stellungnahme zu dem Vorfall. Der Geschäftsführer bestätigt, dass er Frau A und ihren Mann aus dem Geschäft verwiesen hat. Dieser Verweis stehe jedoch mit der ethnischen Zugehörigkeit des Ehepaars keinesfalls in Zusammenhang. Er habe das Verhalten von Frau A vom Werkstattraum aus mitverfolgt und beobachten können, dass sie sich ungewöhnlich lange im Bereich hochpreisiger Bekleidung aufgehalten und sich dabei immer wieder in auffälliger Weise umgesehen habe. Der Geschäftsführer weist daraufhin, dass er in den letzten Monaten im Bereich der hochpreisigen Bekleidung starke Warenverluste durch Ladendiebstahl erlitten habe. Als er Frau A nach ihren Wünschen gefragt habe, habe diese erwidert, dass sie nach Kinderkleidung suche. Da Frau A jedoch ausschließlich Erwachsenenkleidung angesehen habe, fühlte er sich in seiner Annahme bestätigt, dass Frau A das Geschäft im Hinblick auf einen möglichen Diebstahl auskundschaften wolle. Daher habe er sie und ihren Mann aufgefordert, das Geschäft zu verlassen. Dieser Aufforderung seien die beiden nicht nachgekommen, deshalb habe er sich entschieden, die Polizei zu rufen. Kurz darauf habe Frau A mit ihrem Ehemann, der sich während des Vorfalls im Hintergrund gehalten habe, das Geschäft verlassen. Der Geschäftsführer erklärt, dass er sich in dieser Situation bei jeder Person – unabhängig von Herkunft oder Geschlecht – gleich verhalten hätte.

Nach einem weiteren Beratungsgespräch mit dem Ergebnis, dass die Vermutung einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit aufrecht erhalten werden muss, bringt die Gleichbehandlungsanwaltschaft im Einvernehmen mit Frau A ein Verlangen auf Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes durch den Geschäftsführer bei der Gleichbehandlungskommission ein. Die Gleichbehandlungskommission kommt nach der mündlichen Befragung aller Beteiligten zum Ergebnis, dass der Geschäftsführer Frau A und ihren Ehemann auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit belästigt und unmittelbar diskriminiert hat.

## **Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Nach dem Gleichbehandlungsgesetz ist es unzulässig, Personen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu diskriminieren.

Für die anderen Diskriminierungsgründe des Gleichbehandlungsgesetzes gilt das Diskriminierungsverbot nur für den Bereich der Arbeitswelt.

Personen allein wegen ihrer Herkunft im Hinblick auf einen möglichen Diebstahl als „Risikogruppe“ einzustufen und sie deswegen aus einem Geschäft zu verweisen, stellt eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit dar.

Die Gleichbehandlungskommission (GBK) stellte darüber hinaus auch das Vorliegen einer nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotenen Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit durch den Geschäftsführer fest.



Dabei wertete die Kommission in ihrem Prüfungsergebnis die Schlussfolgerung des Geschäftsführers, dass Frau A auf Grund der angeblich "überlangen" Verweildauer bei der Abteilung für hochpreisige Bekleidung einen Ladendiebstahl im Sinn gehabt haben könne, als nicht nachvollziehbar. Die dazu vorgebrachten Umstände, dass sich Frau A länger bestimmte Waren angesehen und auf Nachfrage erklärt habe, sich nach Kleidung für ihre erwachsenen Kinder umzusehen, ergeben für diese Vermutung keine gerechtfertigte oder schlüssige Grundlage. Zudem sei es unüblich, Personen lediglich auf den unbestätigten Verdacht hin, dass sie einen Diebstahl begehen könnten, aus einem Geschäft zu weisen.

Darüber hinaus hielt die Gleichbehandlungskommission auf Grund der glaubhaften Aussagen von Frau A und ihres Ehemannes fest, dass der Verweis aus dem Geschäft durch den Geschäftsführer in einem offensichtlich sehr unfreundlichen Tonfall erfolgt ist und er darüber hinaus erklärt habe, dass er keine „Ausländer“ in seinem Geschäft haben wolle. Diese Handlungsweise des Geschäftsführers wertete die Gleichbehandlungskommission als Belästigung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Nach der gesetzlichen Definition gemäß § 35 Gleichbehandlungsgesetz ist dies ein Verhalten, das unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und in Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund, hier mit der ethnischen Zugehörigkeit des Ehepaares, steht.

Bislang sind im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen nur Belästigungen im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit und im Zusammenhang mit dem Geschlecht, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, vom Schutzbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst.